

## Zusatzreglement zum Reglement über die Verwendung der L-GAV-Beiträge gemäss L-GAV Artikel 35 lit. i

### Artikel 3

Grundsätzlich können nur Mitarbeitende, auf deren Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der Anmeldung zu einem Aus- oder Weiterbildungslehrgang gemäss Anhang 1 zwingend der Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes Anwendung findet, mit Mitteln des L-GAV in ihrer beruflichen Aus- und Weiterbildung unterstützt werden.

In Abweichung vom Grundsatz gemäss Abs. 1 können Mitarbeitende, welche im Zeitpunkt der Anmeldung dem L-GAV nicht zwingend unterstehen, unter folgenden Voraussetzungen mit Mitteln aus dem L-GAV in ihrer beruflichen Aus- und Weiterbildung unterstützt werden:

- In den 36 Monaten vor dem Zeitpunkt der Anmeldung zu einem Aus- oder Weiterbildungslehrgang gemäss Anhang 1 war der/die Mitarbeitende während mindestens 24 Monaten im Gastgewerbe tätig und unterstand dabei zwingend dem L-GAV und das letzte Arbeitsverhältnis im Gastgewerbe darf im Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als 6 Monate zurückliegen; oder
- Vor der Anmeldung zu einem Aus- und Weiterbildungslehrgang gemäss Anhang 1 war der/die Mitarbeitende während mindestens 7 Jahren im Gastgewerbe tätig und unterstand dabei während mindestens 4 Jahren zwingend dem L-GAV und das letzte Arbeitsverhältnis im Gastgewerbe darf im Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als 6 Monate zurückliegen; oder
- Vor der Anmeldung für den Progresso-Lehrgang war der/die Mitarbeitende während mindestens 12 Monate im Gastgewerbe tätig, unterstand dabei zwingend dem L-GAV und verfügt im Zeitpunkt der Anmeldung über einen schriftlichen Vertrag für ein zu einem späteren Zeitpunkt beginnendes, zwingend dem L-GAV unterstelltes Arbeitsverhältnis.

Bern, Zürich, Luzern, 5. Dezember 2012